



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XII. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 den o. g. Bauleitplan beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XII. Änderung ist eine Begründung beige-fügt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes ist in dem nachstehend abgedruckten Über-sichtsplan kenntlich gemacht (Geobasisdaten: Verm.- und Katasteramt Gummersbach).

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Ge-meinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Be-kanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S 516) und ge-mäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2008, in der zurzeit gel-tenden Fassung wird der Beschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 48 - Lindlar West -, XII. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes sowie der Bekanntmachung der er-forderlichen Hinweise tritt der Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XII. Änderung ge-mäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

1. Der o. g. Bauleitplan wird im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienst-stunden bereitgehalten.

Über den Inhalt des o. g. Bauleitplanes wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft

zu folgenden Zeiten:

Di., Mi. und Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mo.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

erteilt.

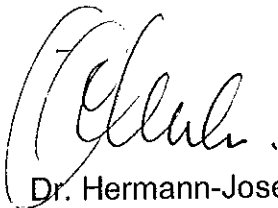
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des o. g. Bauleitplans gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung und der die Verletzung begründende Sachverhalt sind gegenüber der Gemeinde darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 07.11.2011



Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

bestätigt .....

